

## Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 27. Januar 2026

**2025/2026/ 0.01.02.03 Reglemente**  
**32 Reglement für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon**

### Beschluss Schulpflege

1. Die Teilrevision des Reglements für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon wird genehmigt und nach Ablauf der Publikationsfrist in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Erlass)
  - Geschäftsbereichsleitung Finanzen + Immobilien
  - Stadtkanzlei (inkl. Erlass)
  - Alle Schulleitungen
  - Sachbearbeitung Kommunikation
  - Sachbearbeitung Finanzen

### Ausgangslage

Die Zweckbestimmungen der diversen Fonds der Schule Wetzikon sind sehr spezifisch gehalten und lassen keinen Spielraum für ausserordentliche Situationen zu. Liegt einmal ein ausserordentliches Projekt im oder aus dem Schulbetrieb vor, hat die Geschäftsleitung Bildung keine Kompetenz, dieses einmalig zu unterstützen. Daher sollen nun die Zweckbestimmungen des Nachlasses Pal Imre Benda durch weitere Punkte ergänzt werden.

### Anpassung der Zweckbestimmungen

Im Nachlass "Pal Imre Benda" werden die Zweckbestimmungen wie folgt angepasst:

Ausserordentliche Zuwendungen oder Unterstützung: Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda können bei Bedarf auch einmalig mit einer maximalen Zuwendung von 10'000 Franken für die Unterstützung von ausserordentlichen Projekten im oder aus dem Schulbetrieb eingesetzt werden. Die Zuwendungen sind der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen.

Härtefälle: Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda können bei Bedarf auch einmalig mit einer maximalen Zuwendung von 5'000 Franken für die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten dann eingesetzt werden, wenn die Zweckbestimmungen der übrigen Sonderrechnungen nicht ausreichen. Die Zuwendungen sind der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen.

Damit die Schulpflege trotzdem den Überblick über die Mittel in den Sonderrechnungen hat, muss die Geschäftsleitung Bildung ausserordentliche Zuwendungen der Behörde an der nächstfolgenden Schulpflegesitzung jeweils zur Kenntnis bringen.

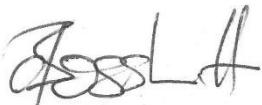
#### **Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung**

Die Geschäftsleitung Bildung unterstützt die Anpassungen im Reglement, damit sie bei der Behandlung von ausserordentlichen Unterstützungsanträgen etwas mehr Spielraum für Zuwendungen aus Sonderrechnungen hat.

#### **Erwägungen**

Die Anpassungen im Reglement für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon ist nachvollziehbar und wird daher genehmigt.

Für richtigen Protokollauszug:



**Schulpflege Wetzikon**

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung